Auszug

aus der Inaugural-Dissertation

„Die Gnadenerlasse des Rates der Volksbeauftragten“

gefertigt zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der Universität Marburg 1919

von Dr. Alfred Henning.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Die Arbeit beginnt mit einem allgemeinen Teile, der sich mit der Form der in betracht kommenden Amnestieerlasse, dem rechtlichen Wesen von Begnadigung und Amnestie, sowie der Rechtsgültigkeit der Erlasse befaßt. Es folgt in dem besonderen Teile eine Besprechung der Bedeutung im einzelnen der drei Amnestieerlasse: der politischen Amnestie, der bürgerlichen Amnestie und der militärischen Amnestie. Sodann wird das gerichtliche Verfahren bei Ausführung der Amnestie behandelt, und schließlich werden die Folgen der Amnestierung dargelegt.

Die Form der Erlasse ist verschieden. Die politische Amnestie erfolgte in dem Aufrufe des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12. November 1918, während die beiden anderen Amnestien als Verordnungen ergingen; auch sind die drei in verschiedener Art unterschrieben. Für die Frage der Rechtsgültigkeit oder Nichtgültigkeit bedeuten diese Verschiedenheiten keinen Unterschied. Der alte Streit, ob die Begnadigungshandlung ein Verwaltungsakt oder eine lex spezialis ist, bleibt bei diesen Amnestien, welche die zu Begnadigenden nicht individuell, sondern nach Artmerkmalen bestimmen, unerheblich; denn solche Amnestien haben sicherlich den Charakter von Gesetzen. Die Frage nach der Rechtsgültigkeit der Amnestien wird in der Arbeit dahin entschieden, daß der Rat der Volksbeauftragten sein Recht zum Erlaß nicht auf die alte Reichsverfassung stützen kann, etwa als wenn der Rat Nachfolger des Kaisers wäre. Denn der Kaiser hatte kein so weit-

U. Marburg 1919

gehendes Begnadigungsrecht, wie es die Amnestieverordnungen enthalten, und vor allem ist durch die Revolution nicht nur an die Spitze eine andere, den Umstürzlern genehmere Regierung getreten, sondern der ganze Verfassungsbau ist von Grund auf zerstört worden. Eine gesetzliche Gewalt ist nicht vorhanden; es gilt daher die tatsächliche Gewalt, soweit sie besteht. Sie besteht aber, soweit sich ihr die Volksgenossen fügen, und zwar freiwillig fügen, denn die neue Regierung lehnt ausdrücklich jeden Zwang ab. Wenn und soweit also die Erlasse dem allgemeinen Volksbewußtsein entsprechen, sind sie als rechtsgültig anzusehen.

Diesem allgemeinen Teil folgt die Sonderbehandlung der drei Erlasse. Bei Besprechung der politischen Amnestie wird auf den Begriff der „politischen Straftat" eingegangen. Der objektive Standpunkt wird abgelehnt. Dieser will die völkerrechtlichen Bestimmungen der Auslieferungsverträge, wonach politische Straftaten solche sind, welche sich „gegen das Oberhaupt, gegen die äußere oder innere Sicherheit des Staates" richten, auf den strafrechtlichen Begriff der politischen Straftat anwenden. Für das Strafrecht ist aber dieser Weg nicht gangbar, denn einerseits kann wohl jeder Verbrechenstatbestand politischen Charakter haben, andererseits kann ein Mord am Staatsoberhaupt ganz ohne politischen Beweggrund, etwa aus Eifersucht, begangen sein. Auch die Mittelmeinungen, z. B. die von Lißt, befriedigen nicht, nur rein subjektive Merkmale können zu brauchbaren Ergebnissen führen. Vorgeschlagen wird folgende Begriffsbestimmung: Ein politisches Verbrechen liegt dann vor, wenn der Täter eine tatbestandsmäßig strafbare Handlung begangen hat, in selbstloser Hingabe an das vermeintliche Wohl von Vaterland und Volk, in dem Glauben, das Gesetz um einer höheren Gerechtigkeit willen verletzen zu dürfen.

Die bürgerliche Amnestie wird sowohl hinsichtlich der Niederschlagung schwebender Verfahren, als auch hinsichtlich des Straferlasses bei rechtskräftig erkannten Strafen betrachtet. Es wird dargelegt, daß die Niederschlagung auch das Privatklageverfahren umfaßt; daß dagegen unmöglich ein zugunsten des Verurteilten angeordnetes Wiederaufnahmeverfahren durch die Verordnung niedergeschlagen sein kann. Sodann wird die Frage geprüft, wieweit das Einziehungsverfahren unter die Amnestie fällt. Dabei wird abgelehnt, aus der verschiedenen Fassung der drei Amnestieverordnungen Folgerungen zu ziehen, es muß

vielmehr in jedem Einzelfalle entscheiden, ob die Einziehung „Strafe“ ist oder nicht, denn die Amnestie will „Straf“vollstreckung hemmen. Da z. B. die Preistreibereiverordnung bei der Einziehung des übermäßigen Gewinns Bestimmungen enthält, die sich mit dem Strafcharakter der Einziehung nicht vereinigen lassen, so ist die Einziehung nach diesem Gesetz nicht niedergeschlagen, was gewiß der Billigkeit entspricht. Die Arbeit behandet ferner die Begriffe „Not“, „Unerfahrenheit“ und „Verführung“, deren Vorliegen das Anwendungsgebiet der Amnestie ausdehnt, sowie den Begriff „Gewinnerstrebung“, dessen Vorhandensein die Anwendbarkeit der Amnestie einschränkt. Bei der Besprechung des Straferlasses wird gezeigt, daß er noch weiter geht als die Niederschlagung, und daß die übereilte Abfassung des Wortlautes zu Zweifeln und Unbilligkeiten Anlaß gibt.

Die militärische Amnestie wird nur gestreift, da sie in vieler Beziehung mit der bürgerlichen übereinstimmt. Die Frage, ob auch Kriegsteilnehmer, welche eine strafbare Handlung nach ihrer Entlassung aus dem Militärdienst, aber vor dem 9. November 1918 begangen haben, amnestiert sind, wird gegen den Wortlaut, aber mit Rücksicht auf den Zweck der Verordnung, verneint. Leider werden durch die militärische Amnestie, im Gegensatz zur bürgerlichen, Schieber oder Schleichhändler unterschiedslos begnadigt.

Die Arbeit geht nun auf das, bei Anwendung der drei Amnestieverordnungen zu beobachtende, gerichtliche Verfahren ein. Die Verordnungen bestimmen nicht, ob das Gericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens, insbesondere in der Hauptverhandlung, durch Urteil oder durch Beschluß einzustellen hat. Man wird v o r der Hauptverhandlung aus praktischen Gründen einen Beschluß als ausreichend ansehen, während i n der Hauptverhandlung nach § 259 St. P. O. nur Urteil in Frage kommen kann. Weiter war festzustellen, ob solche Entscheidung mit Gründen zu versehen ist. Beim U r t e i l läßt die St. P. O. keinen Zweifel darüber, daß Gründe notwendig sind, aber bei den Einstellungs b e s c h l ü s s e n wird oft von einer Begründung abgesehen, weil nach einer Verfügung des Justizministers eine Anfechtung der Beschlüsse nicht stattfinden soll. Allerdings wäre dann eine Begründung überflüssig. Aber diese Verfügung ist nicht Gesetz und widerspricht den Grundsätzen des Prozeßrechtes; § 346 St. P. O. gilt daher auch bei diesen Beschlüssen.

Nach dem Sprachgebrauch der Verordnungen haben übrigens die richterlichen Entscheidungen über die Einstellung keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung; sie stellen lediglich fest, daß das Verfahren am 9. November 1918 niedergeschlagen ist.

Zum Schluß behandelt der Verfasser diejenigen Folgen der Amnestierung, welche noch außer der Tilgung des Strafanspruchs des Staates hervortreten. Das sind Löschung im Strafregister und Kostentragung. Die Löschung erfüllt infolge des Wortlautes der Verordnungen nicht den wohl beabsichtigten Zweck, Tilgung der Verurteilung zu sein, denn den Gerichten werden von den Registerbehörden nach wie vor die Strafen, wenn auch mit dem Zusatz „gelöscht", mitgeteilt. Die Entscheidung über die Kostentragung bei der Amnestie bereitet Schwierigkeiten im Privatklageverfahren, wo die Anwendung des § 505 Abs. II St. P. O. zu großen Härten führt. Eine Verordnung des Justizministers vom 3. Dezember 1918 sucht die Unbilligkeit im Verwaltungswege zu beseitigen.